Arbeit & Soziales
auf einer Seite

HDE Handelsverband Deutschland

31. August 2026

Sonntag: Innenstädte stärken, digitale Minimärkte nutzen

Hintergrund

- Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 liegt die Zuständigkeit für die Ladenöffnung grds. in den Ländern. Die jeweiligen Ladenöffnungsgesetze sehen die Möglichkeit vor, an einigen wenigen Sonntagen (Anzahl variiert) im Jahr zu öffnen.
- Im Jahre 2009 erging eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenöffnungsgesetz. Das Urteil enthält allgemeine Vorgaben zur Verfassungsmäßigkeit von Sonntagsöffnungen im stationären Einzelhandel.
- In den letzten Jahren sind von Handelsunternehmen aus dem Lebensmittelbereich diverse neue Konzepte für vollautomatisierte Kleinstverkaufsstellen ohne Verkaufspersonal (sog. „Smart Shops“, „digitale Minimärkte“ oder „digitale Kleinstsupermärkte“) eröffnet worden. Diese Verkaufsmodule sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung geprägt.

Aktuelle Lage

- **Innenstadt:** Nach den Ladenöffnungsgesetzen der Länder bedarf eine Sonntagsöffnung im stationären Einzelhandel zumeist eines besonderen Anlasses. Voraussetzung ist hier regelmäßig eine rechtlich oft schwer belastbare Prognoseentscheidung dahingehend, dass der besondere Anlass selbst (also z. B. ein Volksfest) mehr Menschen anziehen wird als die Sonntagsladenöffnung (Annex). Leider konnten daher immer wieder auch bereits genehmigte Sonntagsöffnungen von den Gewerkschaften kurzfristig durch einstweilige Verfügungen der Gerichte gestoppt werden.
- **Digitale Minimärkte („Smart Shops“):** Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat im Januar 2024 festgestellt, dass vollautomatisierte digitale Minimärkte auch ohne Personaleinsatz als Verkaufsstellen unter das damalige Hessische Ladenöffnungsgesetz fallen und an Sonn- und Feiertagen regelmäßig grundsätzlich geschlossen bleiben müssen. Im Nachgang hat die Landesregierung in Hessen eine Liberalisierung des Ladenöffnungsgesetzes beschlossen. Danach können digitale Kleinstsupermärkte bis zu 120 qm durchgehend, also auch sonntags, öffnen, sofern diese ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal auskommen.
- Auch das überarbeitete Öffnungszeitengesetz in Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet bereits seit 2024 eine Ausnahme für „Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere geprägt sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung“. In Sachsen-Anhalt ist seit März 2025 eine Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes in Kraft. Dort dürfen vollautomatisierte Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen, soweit für deren Betrieb an diesen Tagen keine Mitarbeiter nötig ist. In Bayern ist im August 2025 erstmals überhaupt ein eigenes Ladenschlussgesetz in Kraft getreten. Dieses sieht u. a. eine 24/7-Öffnung für Smart Shops (bis zu 150 qm) ohne Personal vor. Ver.di hat dagegen Klage beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. In Schleswig-Holstein dürfen seit Juni 2026 Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen öffnen, wenn sie ohne Personal betrieben werden, sofern die Verkaufsfläche max. 350 qm beträgt und die Stadt oder Gemeinde bis zu 2.500 Einwohner hat. Auch Baden-Württemberg hat sein Gesetz 2026 angepasst, um die Sonntagsöffnung von Smart-Stores (Voraussetzungen u. a. Verkaufsfläche max. 150 qm) explizit zu ermöglichen.
- In vielen weiteren Bundesländern kommt zudem Bewegung in dieses Thema. In Thüringen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz wurden Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, die ebenfalls eine Sonn- und Feiertagsöffnung von digitalen Kleinstmärkten ausdrücklich rechtsicher ermöglichen sollen. Ein Blick in die übrigen Bundesländer zeigt, dass dort vergleichbare Debatten laufen, die Genehmigungspraxis variiert aufgrund von Landesrecht und Urteilen aber teils stark.

Position

- **Innenstadt:** Der HDE setzt sich für **gelegentliche und verlässliche Sonntagsöffnungen** im stationären Einzelhandel mit Verkaufspersonal ein. Sonntagsöffnungen sind hier wichtig, um vor allem Innenstädte attraktiv und lebendig zu halten. Einkaufen ist ein Event für die ganze Familie und sollte ausnahmsweise im Rahmen der Landesgesetze am Sonntag verlässlich und planbar möglich sein. So wie es im Moment läuft, kann es nicht bleiben. Immer wieder werden kurzfristig bereits genehmigte Sonntagsöffnungen durch die Gewerkschaft vor den Gerichten weggeklagt. Die Handelsunternehmen bleiben dann auf bereits getätigter Werbung und auf Personalkosten sitzen. Das Image der Branche leidet zudem unnötig.
- **Digitale Minimärkte:** Der HDE unterstützt mit Blick auf die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Branche sämtliche Innovationen und Investitionen der Handelsunternehmen in Digitalisierungsprozesse. Die „sog. Smart Shops“ kommen an den Sonntagen gänzlich ohne Personal aus und stören damit die Sonn- und Feiertagsruhe nicht unverhältnismäßig. Die Kleinstmärkte können insbesondere in den ländlichen Gegenden zur Sicherung der Nahversorgung und auch zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beitragen. Aufgrund des verringerten Warenumsatzes ist **bei den digitalen Minimärkten die Öffnung an allen Sonntagen im Jahr** entscheidend, damit sich diese Konzepte wirtschaftlich tragen. Die Digitalisierung der Vertriebswege wird wegen des zunehmenden Personalmangels weiter an Bedeutung gewinnen.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Steven Haarke, Geschäftsführer Arbeit, Bildung, Sozial- und Tarifpolitik | E-Mail: haarke@hde.de
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin | Telefon: 030 726250-40 | Fax: 030 726250-49
www.einzelhandel.de